



# GESETZBLATT

429

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 6. Oktober 1976-

I Teil I Nr.36

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15. 9. 76 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Exporteigengeschäfte —                                                                                                              | 429   |
| 31. 8. 76 | Anordnung über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens | 430   |
| 31. 8. 76 | Anordnung über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Kubs der Werktätigen                                                                                                                               | 432   |
| 31. 8. 76 | Anordnung über die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“                                                                                                                                                                 | 435   |
| 1. 9. 76  | Anordnung Nr. 2 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft                                                                        | 435   |
| 20. 8. 76 | Anordnung über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import)                                                                                                    | 436   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“                                                                                                                                                                        | 436   |

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Exporteigengeschäfte — vom 15. September 1976

Auf der Grundlage der §§ 20 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben das Recht, die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export von Ersatzteilen an Exportbetriebe in dem Umfang zu übertragen, wie das zur Gewährleistung des Kundendienstes für die vom Außenhandelsbetrieb exportierten Erzeugnisse erforderlich ist.

(2) Bei anderen Exporterzeugnissen und -leistungen ist für die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an die Exportbetriebe die Berechtigung beim Minister für Außenhandel durch die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe zu beantragen.

### § 2

(1) Anträge gemäß § 1 Abs. 2 dürfen nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77) erfüllt sind.

(2) Der Antrag zur Berechtigung muß mindestens enthalten:

- die Erzeugnisse,
- die Währungsgebiete oder die Länder,
- die Wertgrenze je Währungsgebiet oder Land (mindestens nach Quartalen anteilhaft),
- den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Übertragung,
- die Gründe für die Übertragung der Exporteigengeschäftstätigkeit (finanzieller Nachweis),
- die Kontrollmaßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung des Außenhandelsmonopols.

### § 3

(1) Die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit wird mit dem Abschluß der Eigengeschäftsvereinbarung übertragen.

(2) Durch die Eigengeschäftsvereinbarung verpflichtet sich der Exportbetrieb, Exportverträge über die in der Vereinbarung genannten Erzeugnisse, Leistungen oder wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu den dort genannten Bedingungen im eigenen Namen abzuschließen und die Kaufpreisforderung dem Außenhandelsbetrieb zu übertragen sowie die Zahlung des Kaufpreises auf das Konto des Außenhandelsbetriebes bei der von ihm benannten Bank der DDR mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbaren.

(3) Der Außenhandelsbetrieb verpflichtet sich, dem Exportbetrieb den den Rechtsvorschriften entsprechenden Preis zu zahlen und den Kaufpreis vom Partner außerhalb der DDR einzuziehen.

(4) Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der Exportbetrieb.

### § 4

(1) Die Eigengeschäftsvereinbarung soll insbesondere folgendes beinhalten:

- die vorgesehenen Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen und die Währungsgebiete oder Länder einschließlich der Wertgrenze je Währungsgebiet oder Land, wobei die Wertgrenze mindestens nach Quartalen aufzuteilen ist,
- den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Übertragung,
- die Abgrenzung der Aufgaben bei der Marktarbeit,
- die Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der Werbung und der Einrichtung von Konsignationslagern,
- die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen,
- die Festlegungen über den Inhalt und die Bestätigung der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Verhandlungsdirektive bei wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

(2) Mit der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit hat der Außenhandelsbetrieb Festlegungen zu treffen über:

- die im Exportvertrag zu vereinbarenden Mindestvalutapreise,